

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 61 (1964)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837975>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist – aber auch wieviel finanzielle Mittel begreiflicherweise eine solch sorgfältige Arbeit beansprucht.

Je mehr unser Land mit der europäischen und internationalen Entwicklung verknüpft wird und sich in Anbetracht der heutigen Lage der Mitverantwortung nicht entziehen kann, desto größer wird unser Aufgabenkreis werden, denn als Sozialdienst sind auch wir in diese aktive Neutralitätspolitik der Schweiz hineingestellt, selbst wenn wir nur ein kleines Rädchen sind. Damit aber wachsen die Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung unseres Sekretariates, das zurzeit aus sieben Mitarbeiterinnen besteht. Ohne eine weitere, größere finanzielle Leistung von Behörden und Privaten werden wir nicht in der Lage sein, unsere Aufgaben zu meistern.

## Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

### *Die neuen Bestimmungen über die Renten*

Die sechste AHV-Revision, die rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, bringt auf dem Gebiet der Renten dreierlei Neuerungen. Einmal wird der Kreis der Berechtigten erweitert, dann werden die Renten beträchtlich erhöht, und schließlich werden verschiedene Härten und Ungleichheiten beseitigt. Im folgenden soll kurz auf diese drei Gruppen von Neuerungen eingetreten und am Schluß noch auf die Durchführung der Revision hingewiesen werden.

### *Die Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten*

Von der Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten profitieren in erster Linie die Frauen.

Durch die *Herabsetzung des Frauenalters* von 63 auf 62 Jahre wird ein Frauenjahrgang zusätzlich in die Rentenberechtigung gelangen. Der gesamte Rentnerbestand dürfte damit einen Nettozuwachs von rund 20 000 Bezügerinnen erfahren. Die neue Regel gilt gleichermaßen für alleinstehende und für verheiratete Frauen, deren Mann noch nicht 65jährig ist. Die Tatsache, daß die Frau früher als bisher in den Genuß der Altersrente gelangt, kann sich auf dem Gebiete der IV unter Umständen nachteilig auswirken, indem Frauen nach vollendetem 62. Altersjahr keine Eingliederungsmaßnahmen und Hilflosenentschädigungen mehr beanspruchen können. Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hatte zwar beabsichtigt, auch die altersmäßigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Ehepaaraltersrente neu zu gestalten und die Altersgrenze für die Frauen einheitlich auf das 62. Altersjahr festzusetzen. Bundesrat und Parlament sind diesem Vorschlag jedoch nicht gefolgt, so daß nach wie vor die Möglichkeit besteht, daß eine Ehepaaraltersrente beim Tode des Mannes vorerst durch eine Witwenrente und dann durch eine einfache Altersrente abgelöst wird; doch besteht heute noch weniger Grund als bisher, von den geltenden Berechnungsregeln für solche Fälle abzuweichen.

Wichtiger als die Vorverlegung des Rentenalters der Frau ist die *Einführung von Zusatzrenten für die Ehefrau und für die Kinder* eines Altersrentners. Für die 45- bis 60jährige Ehefrau des Altersrentners soll in Zukunft eine Zusatzrente gewährt werden, die 40 Prozent der einfachen Altersrente beträgt und auf den gleichen Grundlagen berechnet wird wie diese. Ebenso ist für Kinder von Altersrentnern bis zum 18. beziehungsweise bis zum 25. Altersjahr ein 40- oder 60prozentiger *Zusatz* zur Altersrente vorgesehen. Einzelheiten über den Anspruch der Kinder (zum Beispiel wenn einzig die Mutter Altersrentnerin ist) werden in der Vollzugsverordnung zu umschreiben sein. Gesamthaft gesehen ist jedoch die Neuregelung derjenigen der IV nachgebildet und ermöglicht es auch, die bestehende *Besitzstandsgarantie* für Invalidenrentner mit Zusatzrenten aufzuheben. Voraussichtlich werden auch die speziellen und nicht ganz einfachen Berechnungsregeln für invalide Ehefrauen, die Anspruch auf Zusatzrenten für Kinder hatten, wegfallen können. Diese Neuerung wird ebenfalls eine ansehnliche Erweiterung der Bestände zur Folge haben: Man rechnet damit, daß für rund 37000 Frauen und für 10000 Kinder Zusatzrenten ausgerichtet werden.

Eine letzte Änderung betrifft die *Waisenrenten* und durch Reflexwirkung die Zusatzrenten der IV. Diese Leistungen, die bisher in Ausbildung begriffenen Kindern längstens bis zum 20. Altersjahr gewährt wurden, sollen in Zukunft – im Sinne eines Beitrages der AHV an die Nachwuchsförderung – bis zum 25. Altersjahr gewährt werden. Dabei ist der Begriff der Ausbildung nicht verändert worden, so daß weiterhin die bisherigen Kriterien Anwendung finden. Die Ausdehnung der Bezugsdauer der Waisenrenten dürfte den Rentnerbestand nur unbedeutend, schätzungsweise um rund 2000 Bezüger, erweitern.

Alle Neuerungen, die auf eine Erweiterung des Bezügerkreises abzielen, werden erst in einer zweiten Phase des Vollzugs zur Anwendung gelangen. Es besteht die Absicht, die neu hinzukommenden Rentner und Angehörigen von Rentnern im April aufzufordern, eine erstmalige oder eine Ergänzungsanmeldung einzureichen, die dann durch die Ausgleichskasse zu behandeln und durch eine erstmalige oder Ergänzungsverfügung zu erledigen ist.

### *Die Rentenerhöhung*

Im Zentrum der sechsten AHV-Revision steht die Erhöhung der AHV- und IV-Renten. Durch eine Verbesserung der laufenden und der neuen Renten soll erreicht werden, daß das ursprüngliche Verhältnis zwischen Rente und Erwerbseinkommen – trotz der Einkommenssteigerung – weiterhin gewahrt bleibt. Im folgenden werden nur einige allgemeine Aspekte der Rentenerhöhung aufgezeigt. Auf die mehr technische Fragen der Umrechnung der laufenden Renten und die Berechnung der neuen Renten sei hier nicht eingetreten. Ferner wird darauf verzichtet, auch auf die Erhöhung der außerordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigungen einzugehen; diese beiden Leistungen machen die Bewegung der ordentlichen Minimalrente mit und stellen unter dem allgemeinen Aspekt keine besonderen Probleme.

Für die Erhöhung der ordentlichen Renten unterscheidet das Gesetz zwischen laufenden Renten und Neurenten. Für die laufenden Renten wird allgemein die Erhöhung um mindestens ein Drittel vorgesehen, während für die Neurenten eine neue Rentenformel verbunden mit der Aufwertung des durchschnittlichen Jahresbeitrages Anwendung findet. Die Garantie der Drittelserhöhung geht zurück auf

die schlechten Erfahrungen, die bei der fünften Revision mit einer unterschiedlichen Erhöhung gemacht wurden; durch die Erhöhung um einen bestimmten Mindestsatz sollen Unzufriedenheiten und damit neue Revisionswünsche nach Möglichkeit vermieden werden. Bei der Vollrente ist die Drittelerhöhung nahezu gleichwertig mit der Berechnung nach den neuen Regeln. Die auf Grund eines erhöhten Durchschnittsbetrages berechnete Neurente entspricht grosso modo der um ein Drittel erhöhten laufenden Renten. Abweichungen ergeben sich – abgesehen von den Rundungsdifferenzen – in der Nähe der Mindestrente und der Höchstrente vor allem deswegen, weil die neue Rentenformel nur noch zwei Progressionsstufen kennt, während die bisherige deren drei vorsah.

### *Verschiedenes*

Einige sekundäre Änderungen haben die Aufhebung von Härten und von Ungleichheiten zum Ziel. In Artikel 20 AHVG ist die Bestimmung über die *Steuerbefreiung* der außerordentlichen Rente ohne große Diskussion aufgehoben worden. Das von Zeit zu Zeit auftauchende Problem des *Wiederauflebens der Witwenrente* bei Ungültigerklärung der zweiten Ehe der Witwe soll nunmehr in der Vollzugsverordnung eine Lösung finden. Ebenso kann die ersatzweise Anrechnung von Beiträgen der *Ehefrau* und andererseits die *Nichtanrechnung von Invalidenbeiträgen* in der Vollzugsverordnung verankert werden. Schließlich wird der im Alter *geschiedenen Frau*, die keine Möglichkeit hatte, durch Beitragsleistung einen Anspruch auf ordentliche Rente zu erwerben, die außerordentliche Rente ohne Einkommensgrenze gewährt und damit ein ausgesprochener Härtefall aus der Welt geschafft. (Vgl. ZAK, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, Heft 3, März 1964, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 3.)

## Was hat der Wehrmann von der revidierten Erwerbsersatzordnung zu erwarten?

In der Herbstsession 1963 hat der Ständerat die Anpassung der Entschädigungsansätze an die Dienstpflichtigen im Rahmen der Erwerbsersatzordnung behandelt. Die bundesrätlichen Vorschläge wurden angenommen und in der Gesamtabstimmung stimmte der Ständerat einstimmig zu. Im Dezember 1963 befaßte sich auch der Nationalrat mit dieser Vorlage, die er ebenfalls guthieß. Sie wird nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten.

Am 1. Januar dieses Jahres war es zehn Jahre her, daß die verschiedenen Regelungen des Lohnersatzes in einer einheitlichen Erwerbsersatzordnung zusammengefaßt wurden. Sie bewährte sich. Eine erste Revision, die 1960 in Kraft trat, galt der Anpassung der Entschädigungsansätze an die Lohnentwicklung. Neu einbezogen wurde aber auch die Entschädigungsberechtigung der Nichterwerbstätigen. Eine weitere Ausdehnung erfuhr die EO schließlich 1962 mit dem Einbezug der im Zivilschutz Dienstleistenden.